



Satzung

Beschlossen am 1. Juni 2016.
Geändert am 8. Mai 2019.

Satzung

FÜR DEN MARBURGER BUND – LANDESVERBAND NIEDERSACHSEN –

A. Allgemeines

Der Marburger Bund Niedersachsen ist Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte in Niedersachsen.

Die Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht in Frage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht. In der Struktur und Zusammensetzung seiner Gremien setzt sich der Marburger Bund Niedersachsen das Ziel, die Vielfalt der Zusammensetzung seiner Mitgliedschaft angemessen widerzuspiegeln.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der Marburger Bund – Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands –, Landesverband Niedersachsen (Marburger Bund Niedersachsen), ist der Zusammenschluss der in Niedersachsen tätigen oder ansässigen angestellten und beamteten Ärzte sowie der Studierenden der Humanmedizin.
- 2) Sitz des Landesverbandes ist Hannover.
- 3) Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz e.V.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

Zweck des Verbandes ist die Wahrung der beruflichen, sozialen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange seiner Mitglieder unter Zugrundelegung ärztlicher Berufsauffassung. Er ist die gewerkschaftliche und berufspolitische Vertretung der Mitglieder gegenüber Arbeitgebern und ihren Verbänden, Behörden und sonstigen Organisationen. Er kann alle notwendigen Maßnahmen und gewerkschaftliche Kampfmittel einschließlich Streiks ergreifen, die die wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder sichern und fördern. Er vertritt die Mitglieder in und gegenüber den ärztlichen Berufsorganisationen und ihren Aufsichtsbehörden.

Der Verband ist politisch und weltanschaulich unabhängig und überparteilich. Dem Verband obliegt insbesondere:

- 1) Tarifverhandlungen sowie sonstige Verhandlungen aller Art, die zur Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder erforderlich sind, mit allen in Frage kommenden Stellen zu führen,
- 2) Tarifabschlüsse und sonstige Abschlüsse mit Arbeitgebern und Arbeitgeberverbänden, soweit sie dem genannten Zweck dienen,
- 3) den Mitgliedern in Hinsicht auf ihr Arbeitsverhältnis Rechtsschutz zu gewähren (Näheres regelt eine Rechtsschutzordnung),
- 4) bei der Abfassung von Vorschriften z.B. über Aus-, Weiter- und Fortbildung der Mitglieder mitzuwirken,

- 5) die Meinungsbildung und den Erfahrungsaustausch in für die beruflichen Belange der Mitglieder relevanten politischen Fragen unter den Mitgliedern zu fördern und daraus resultierende Standpunkte in Gremien, ärztlichen Berufsorganisationen und in der Öffentlichkeit zu vertreten.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

Der Marburger Bund Niedersachsen ist als Landesverband Mitglied im „Marburger Bund – Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e.V. – Bundesverband“.

B. Verbandsmitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Marburger Bund Niedersachsen besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- 2) Ordentliches Mitglied können werden:
Ärzte und Zahnärzte, die in Niedersachsen in einem Anstellungs- oder Beamtenverhältnis beschäftigt sind oder aber stellenlos sind und eine solche Beschäftigung anstreben.
- 3) Außerordentliches Mitglied können werden:
 - a. Studierende der Human- und Zahnmedizin an einer niedersächsischen Hochschule bis zur Erteilung der Approbation,
 - b. Ärzte oder Zahnärzte, bei denen die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllt sind, Angestellte und Beamte mit abgeschlossener Hochschulbildung in einer Ärzten vergleichbaren Stellung an Krankenanstalten, Instituten und ähnlichen Einrichtungen,
 - c. Ehrenmitglieder, soweit sie nicht ordentliche Mitglieder sind.
- 4) Lässt sich ein ordentliches Mitglied unter Beendigung seines Arbeitsverhältnisses in eigener Praxis nieder, so geht seine ordentliche Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses in eine außerordentliche Mitgliedschaft über. Die ordentliche Mitgliedschaft geht ferner bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aus Altersgründen in eine außerordentliche Mitgliedschaft über.
- 5) Die Mitglieder des Verbandes sind nach Maßgabe der Satzung des Bundesverbandes auch Einzelmitglieder des Bundesverbandes.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme nach Antrag und schriftlicher Bestätigung durch den Marburger Bund Niedersachsen erworben.
- 2) Die Mitgliedschaft wird auch dadurch begründet, dass ein Mitglied des Bundesverbandes seinen Tätigkeitsort aus einem anderen Bundesland nach Niedersachsen verlegt. Die Mitgliedschaft beginnt in diesem Fall mit dem ersten Tag des Arbeitsverhältnisses in Niedersachsen.
- 3) Die Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Landesvorstandes in der Hauptversammlung gewählt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- d. Austritt aus dem Marburger Bund Niedersachsen,
 - e. Begründung der Mitgliedschaft in einem anderen Landesverband des Marburger Bundes,
 - f. Ausschluss aus dem Marburger Bund Niedersachsen oder aus dem Bundesverband,
 - g. Streichung von der Mitgliederliste,
 - h. Tod.
- 2) Der Austritt aus dem Verband nach Abs. 1a. kann zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung bedarf der Schriftform. Bis zum Ende der Mitgliedschaft bleiben alle Stimmrechte sowie die Beitragspflichten erhalten.
 - 3) Ein Ausschluss nach Abs. 1c. eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein gravierender Verstoß gegen die Satzung des Verbandes oder des Bundesverbandes oder ein schweres verbandsschädigendes Verhalten, vorliegt.

Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Frist zur Stellungnahme beträgt drei Wochen ab Zustellung des Antrags auf Ausschluss. Nach Ablauf dieser Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen schriftlichen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Beschluss wird dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich zugestellt. Gegen die Entscheidung des Landesvorstandes über den Ausschluss kann Widerspruch innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Hauptversammlung des Verbandes.

- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Landesvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden (Abs. 1d.), wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand geblieben ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Landesvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten eines Mitgliedes im Verband ruhen,

- a. solange seine Mitgliedschaftsrechte und -pflichten im Bundesverband ruhen,
- b. für die Dauer eines Widerspruchsverfahrens nach § 6 Abs. 3,
- c. bei nicht ordnungsgemäßer Beitragsleistung bis zur vollständigen Tilgung der Beitragsschulden, sofern der Verband eine Mahnung versandt hat,
- d. wenn ein Mitglied seine Tätigkeit für mehr als sechs Monate außerhalb des Geltungsbereichs der Satzung des Marburger Bundes Niedersachsen verlegt. Ausnahmen kann der Vorstand beschließen.

C. Pflichten und Rechte der Mitglieder

§ 8 Beiträge, Mitteilungspflichten

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Verbandsordnungen einzuhalten und zu beachten. Jedes Mitglied soll sich an der Arbeit des Verbandes beteiligen und an der Erreichung seiner Ziele mitwirken.
- 2) Jedes Mitglied hat den von der Hauptversammlung festgelegten Beitrag gemäß der Beitragsordnung ordnungsgemäß zu entrichten. Der Beitrag wird mit der Bekanntgabe in den Verbandsorganen oder mit Zugang der schriftlichen Beitragsveranlagung fällig. Die Schriftform ist hierbei auch durch einen Eingang der Beitragsveranlagung per E-Mail gewahrt.

- 3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verband Änderungen von Anschrift, Tätigkeitsort oder anderen beitragsrelevanten Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Beratung und Rechtsschutz

Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung und Prozessvertretung. Näheres regelt die Rechtsschutzordnung.

§ 10 Sonstige Rechte

- 1) Die Mitglieder des Verbandes wirken nach demokratischen Grundsätzen an der Willensbildung des Verbandes mit.
- 2) Aktives und passives Wahlrecht haben die ordentlichen Mitglieder. Näheres regelt die Wahlordnung.
- 3) Alle Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Hauptversammlungen des Verbandes mit Antragsrecht teilzunehmen.

D. Organe, Ausschüsse und Untergliederungen des Verbandes

§ 11 Die Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- a. die Hauptversammlung,
- b. der Landesvorstand,
- c. die Tarifkommission,
- d. die Organe der Bezirksvereinigungen.

§ 12 Die Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung besteht aus den von den ordentlichen Mitgliedern der Bezirksvereinigungen gewählten Delegierten. Auf je angefangene 100 Mitglieder der Bezirksvereinigung wird ein Delegierter gewählt. Es sollen Ersatzdelegierte bestimmt werden. Näheres regelt die Wahlordnung.
- 2) Die Hauptversammlung wird durch den Landesvorstand einberufen.
- 3) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Der Landesvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn die Einberufung auf Antrag von vier Bezirksvereinigungen oder einem Drittel der Delegierten der Hauptversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Landesvorstand verlangt wird.
- 4) Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder stellvertretend für ihn vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- 5) Einladungen zur Hauptversammlung erfolgen mit einer Ladungsfrist von drei Wochen in schriftlicher Form unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung an die Delegierten. Das Schriftformerfordernis ist auch gewahrt bei einem Versand der Einladungen per E-Mail.

- 6) Die Hauptversammlung ist für die Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit diese nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen wurden.
Sie ist insbesondere für nachfolgende Angelegenheiten zuständig:
- a. Wahlen (Näheres regelt die Wahlordnung),
 1. Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden in jeweils geheimer und schriftlicher Wahl,
 2. Wahl der Beisitzer des Landesvorstandes in geheimer und schriftlicher Wahl, soweit die Hauptversammlung nicht einstimmig etwas anderes beschließt,
 3. Wahl von Mitgliedern der Tarifkommission,
 4. Wahl der Finanz- und Rechnungsprüfer,
 - b. Beratung und Beschlussfassung über Aufgaben des Verbandes im Sinne des § 2 dieser Satzung,
 - c. Entscheidung über die Einsetzung weiterer Ausschüsse,
 - d. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Landesvorstandes und der Finanz- und Rechnungsprüfer,
 - e. Entlastung des Landesvorstandes und der Geschäftsstelle,
 - f. Erlass und Änderung der Satzung des Verbandes,
 - g. Beratung und Beschlussfassung über besondere Aufgaben und Vollmachten für den Landesvorstand,
 - h. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - i. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung der Hauptversammlung,
 - j. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
 - k. Erlass und Änderung der Wahlordnung,
 - l. Erlass und Änderung der Rechtsschutzordnung,
 - m. Entscheidung über den Widerspruch der vom Landesvorstand ausgeschlossenen Mitglieder,
 - n. Erlass und Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung.
- 7) Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der satzungsgemäßen Anzahl der Delegierten anwesend ist.
- 8) Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann der Landesvorstand innerhalb von vier Wochen erneut eine Hauptversammlung einberufen. Diese Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist.
- 9) Eine Abschrift des Protokolls wird den Delegierten, dem Landesvorstand und allen Vorsitzenden der Bezirksvereinigungen zugesandt.

§ 13 Der Landesvorstand

- 1) Der Landesvorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden sowie fünf Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende; jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- 2) Aufgaben des Landesvorstandes sind insbesondere:
 - a. die Vorbereitung, Einberufung, Leitung und Auswertung der Hauptversammlung,
 - b. Berichterstattung gegenüber der Hauptversammlung,
 - c. die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung,
 - d. die Führung von Verhandlungen und der Abschluss von Tarifverträgen sowie Abkommen aller Art mit Arbeitgebern, Arbeitgeberverbänden und allen anderen in Frage kommenden Stellen,
 - e. die Aufstellung von Richtlinien zur Durchführung tarifrechtlicher Maßnahmen,
 - f. die Benennung der Delegierten zur Hauptversammlung des Bundesverbandes,
 - g. Entscheidung über die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste.
- 3) Der Landesvorstand kann zur Führung der Verhandlungen im Sinne des Abs. 2d. dritte Personen beauftragen.

- 4) Sitzungen des Landesvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden oder stellvertretend durch den 2. Vorsitzenden einberufen.
- 5) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der satzungsgemäßen Anzahl seiner ordentlichen gewählten Mitglieder anwesend ist.
- 6) Der Landesvorstand kann auch vom Vorsitzenden des Bundesverbandes auf Beschluss des Beirates des Bundesverbandes unter Festsetzung einer Tagesordnung unmittelbar einberufen werden. Der Landesvorstand stellt dem Bundesverband auf Anforderung die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung.
- 7) Der Landesvorstand unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle und bestellt deren Mitarbeiter.
- 8) Der Landesvorstand kann weitere Vorstandsmitglieder kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder wirken in den Vorstandssitzungen beratend ohne Stimmrecht mit.

§ 14 Tariff Kommission

- 1) Die Tariff Kommission besteht aus sieben Mitgliedern. Den Vorsitzenden der Tariff Kommission wählt der Landesvorstand aus seiner Mitte. Die übrigen Mitglieder wählt die Hauptversammlung.
- 2) Mindestens einmal im Vierteljahr soll die Tariff Kommission in turnusgemäßen Sitzungen tagen. Zu jeder Sitzung der Tariff Kommission wird vom Vorsitzenden der Tariff Kommission eine Tagesordnung formuliert; die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Tariff Kommission ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Kommissionsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Kommissionsmitglieder, welche die Einberufung der Tariff Kommission verlangt haben, berechtigt, die Tariff Kommission selbst einzuberufen. Mitglieder des Landesverbandes in der Großen und Kleinen Tariff Kommission des Bundesverbandes haben das Recht mit beratender Funktion an Sitzungen der Tariff Kommission des Landesverbandes teilzunehmen. Die Tariff Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- 3) Die Tariff Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben unter Berücksichtigung der tarifpolitischen Vorgaben des Marburger Bundes und der Leitlinien des Bundesverbandes:
 - a. Allgemeine Auseinandersetzung mit tarifpolitischen Themen,
 - b. Analyse des Tarifgeschehens auf Bundes- und Landesebene,
 - c. Überwachung von auf Landesebene abgeschlossenen Tarifverträgen,
 - d. Abgabe von Empfehlungen zum Abschluss und zur Kündigung von Tarifverträgen auf Landesebene an den Landesvorstand,
 - e. Abgabe von Empfehlungen zur Einleitung von Schlichtungsmaßnahmen bei Tarifverhandlungen auf Landesebene an den Landesvorstand,
 - f. Abgabe von Empfehlungen zu Arbeitskampfmaßnahmen auf Landesebene an den Landesvorstand,
 - g. Abgabe von Empfehlungen an den Landesvorstand über die Art der Kampfmittel und den Bereich, in dem sie angewandt werden sollen,
 - h. Entsendung von Kommissionsmitgliedern in Verhandlungskommissionen bei Tarifverhandlungen des Landesverbandes,
 - i. Formulierungs- und Vorschlagsrecht an den Landesvorstand von Leitlinien der Tarifpolitik auf Landesebene.
- 4) Die Tariff Kommission kann zu ihren Sitzungen Gäste einladen.

§ 15 Bezirksvereinigung

- 1) Für jede Bezirksstelle der Ärztekammer Niedersachsen wird eine Bezirksvereinigung als Untergliederung des Verbandes gebildet, der alle in ihrem Bereich tätigen bzw., soweit sie ihren Beruf nicht ausüben, wohnenden Mitglieder angehören.
- 2) Die Organe der Bezirksvereinigungen sind:
 - a. die Versammlung der Mitglieder der Bezirksvereinigung (Bezirksversammlung),
 - b. der Bezirksvorstand, er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Die Bezirksversammlung der Bezirksvereinigung wählt einen bis zu fünf Beisitzern.
- 3) Den Bezirksversammlungen obliegt:
 - a. die Befassung mit Verbandsangelegenheiten, insbesondere unter Berücksichtigung regionaler Verhältnisse,
 - b. die Wahl des Bezirksvorstandes. Es gelten die Regelungen von § 12 Abs. 6., Näheres regelt die Wahlordnung,
 - c. die Wahl der Delegierten zur Hauptversammlung des Verbandes. Näheres regelt die Wahlordnung.
- 4) Die Bezirksversammlungen können durch Beschluss einzelne ihrer Rechte generell oder für einzelne Fälle dem Bezirksvorstand übertragen.
- 5) Den Bezirksvorständen obliegt insbesondere:
 - a. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Bezirksversammlung mindestens einmal jährlich,
 - b. die Durchführung der Beschlüsse der Bezirksversammlungen,
 - c. die Durchführung der vom Verband übertragenen Aufgaben.
 - d. Die Einladung zu Sitzungen der Bezirksvorstände erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden des jeweiligen Bezirks.
- 6) Zu den Bezirksversammlungen und Sitzungen der Bezirksvorstände ist der 1. Vorsitzende des Verbandes rechtzeitig einzuladen. Dieser kann an den Bezirksversammlungen und Sitzungen des Bezirksvorstandes mit Recht auf jederzeitiges Gehör teilnehmen. Er kann sich durch ein Mitglied des Landesvorstandes vertreten lassen.

§ 16 Finanz- und Rechnungsprüfer

- 1) Die Hauptversammlung wählt aus ihrer Mitte drei Mitglieder als Finanz- und Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Landesvorstandes sind.
- 2) Die Finanz- und Rechnungsprüfer lassen sich von der Geschäftsstelle und dem vom Verband beauftragten Steuerbüro den Jahresabschluss des abgeschlossenen Geschäftsjahres anhand der Bilanz und / oder der Gewinn- und Verlustrechnung darstellen. Die Finanz- und Rechnungsprüfer bewerten die ihm dargestellten Unterlagen und geben eine Beschlussempfehlung für die Hauptversammlung über die Entlastung des Landesvorstandes und der Geschäftsstelle ab. An der Beschlussempfehlung sollen mindestens zwei Finanz- und Rechnungsprüfer mitwirken.
- 3) Den Finanz- und Rechnungsprüfern ist der Haushaltsplan für das Folgejahr rechtzeitig vorzulegen, damit diese den Entwurf vor der Abstimmung in der Hauptversammlung kommentieren können.
- 4) Die Finanz- und Rechnungsprüfer haben ein umfassendes Frage- und Informationsrecht.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen kann die Hauptversammlung nur beschließen, wenn der Antrag auf Änderung mit der fristgerechten Einladung bekannt gemacht wurde. Der Beschluss bedarf der Beschlussfähigkeit und einer Mehrheit von mindestens 3/4 der gültigen abgegebenen Stimmen. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 18 Stimmrecht

- 1) In der Hauptversammlung hat jeder Delegierte und in den Mitgliederversammlungen der Bezirksvereinigungen jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- 2) In den übrigen Organen sind die in die Organe gewählten Mitglieder stimmberechtigt.

§ 19 Ladungen

- 1) Einladungen zu Sitzungen / Versammlungen der Organe des Verbandes haben, soweit nicht anders bestimmt, schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden des Organs zu erfolgen. Das Schriftformerfordernis ist auch gewahrt bei einem Versand der Einladungen per E-Mail.
- 2) Die Ladungsfrist für Sitzungen / Versammlungen beträgt, soweit die Satzung eine abweichende Regelung nicht ausdrücklich enthält, eine Woche.

§ 20 Protokolle

- 1) Für alle Sitzungen / Versammlungen der Organe sind Anwesenheitslisten zu führen und Protokolle zu fertigen, die zumindest die Beschlüsse der Versammlung wiedergeben.
- 2) Auf Antrag sind in das Protokoll auch Minderheitsvoten aufzunehmen.
- 3) Die Protokolle sind durch den Protokollführer und den Leiter der Sitzungen / Versammlungen zu unterzeichnen.
- 4) Die Protokolle werden den Mitgliedern des jeweiligen Organs zur Verfügung gestellt.

§ 21 Amtsdauer, Abberufung und Nachwahl

- 1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe des Verbandes beträgt zwei Jahre mit der Maßgabe, dass das Amt und die aus ihm folgenden Rechte und Pflichten mit einer Neuwahl enden.
- 2) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einzeln oder in ihrer Gesamtheit durch Mehrheitsbeschluss des Organes, von dem sie berufen worden sind, abberufen werden. Hierzu ist mit einer Mindestfrist von zwei Wochen mit Angabe dieses Tagesordnungspunktes einzuladen.
- 3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Landesvorstandes, eines Bezirksvorstandes und eines gewählten Delegierten rückt an seine Stelle ein Ersatzmitglied. Die Rangfolge der Ersatzmitglieder ergibt sich aus der bei der Wahl erhaltenen Zahl an Stimmen. Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, findet eine Nachwahl bei nächster Gelegenheit statt. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 22 Beiträge

Die Finanzierung des Verbandes erfolgt durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen. Soweit in der Satzung nicht anders geregelt, findet die Beitragsordnung in der jeweils aktuellen Form Anwendung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Landesvorstand im Einzelfall Abweichungen beschließen.

§ 23 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist der Sitz des Verbandes.

§ 24 Sonstige Verbandsordnungen, Geschäftsstelle

Soweit die Hauptversammlung nicht mehrheitlich etwas anderes beschließt, ist der Vorstand ermächtigt, insbesondere Nachfolgendes zu beschließen, welches nicht Bestandteil der Satzung ist:

- a. die Geschäftsordnung des Landesvorstandes,
- b. alle Vorgänge in der Geschäftsstelle – insbesondere Arbeitsverträge, Einstellung, Kündigung etc.

§ 25 Ehrenamtliche Tätigkeit und Ersatz von Aufwendungen

- 1) Die Tätigkeit der Verbandsmitglieder ist ehrenamtlich, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Der Verband erstattet seinen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern die ihnen aus der ordnungsgemäßen Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben oder Ausführung von Weisungen zuständiger Verbandsorgane entstehenden Auslagen. Darüber hinaus erhalten Mitglieder für ihre ehrenamtliche Tätigkeit nach Satz 1 eine Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Aufwandsentschädigungsordnung.

§ 26 Verlust der Mitgliedschaft in einem Organ

Ein Mitglied verliert sein Amt unbeschadet § 21 Abs. 2 in einem Organ:

- a. durch Verzicht, welchen dieses schriftlich erklärt,
- b. durch nachträglichen, dauernden oder vorübergehenden Verlust der Wählbarkeit,
- c. durch Ungültigkeitserklärung der Wahl.

§ 27 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Diesbezügliche datenschutzrechtliche Bestimmungen werden eingehalten. Einzelheiten werden in der Datenschutzerklärung geregelt.

F. Schlussbestimmungen

§ 28 Auflösung und Liquidation

- 1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung nach dem für eine Satzungsänderung geltenden Verfahren beschlossen werden. Zur Auflösung des Verbandes ist die Beschlussfähigkeit und eine Mehrheit von mindestens 3/4 der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 2) Über den Austritt des Verbandes aus dem Bundesverband kann nur nach den Bestimmungen von Abs. 1. entschieden werden.
- 3) Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende des Verbandes als Liquidatoren bestellt.
- 4) Bei der Liquidation verbleibendes Reinvermögen fällt dem Bundesverband zu. Besteht der Bundesverband nicht mehr, so ist es einer als gemeinnützig anerkannten Einrichtung mit der Auflage zuzuführen, es zur Unterstützung bedürftiger Ärzte oder ihrer Hinterbliebenen zu verwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder findet nicht statt.

§ 29 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Hauptversammlung vom 01.06.2016 beschlossen, geändert am 08.05.2019.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
- 4) Wahlämter, die nach dem alten Satzungsrecht gegründet wurden, bleiben bis zu ihrem Ablauf nach altem Satzungsrecht bestehen.